

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2018130/8

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 13.12.2018 TOP: 2.17
Amt: Amt 32	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2018130/8
	Az.:	erstellt am: 06.09.2018

Betreff

1. Änderung der Feuerwehrkostensatzung

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	13.11.2018: Ortschaftsrat Merzien	13.11.2018	laut BV
2	14.11.2018: Ortschaftsrat Wülknitz	14.11.2018	laut BV
3	19.11.2018: Ortschaftsrat Dohndorf	19.11.2018	laut BV
4	21.11.2018: Ortschaftsrat Arensdorf	21.11.2018	laut BV
5	22.11.2018: Ortschaftsrat Baasdorf	22.11.2018	laut BV
6	26.11.2018: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	26.11.2018	laut BV
7	04.12.2018: Hauptausschuss	04.12.2018	entspr. prot. Änd.
8	13.12.2018: Stadtrat	13.12.2018	entspr. prot. Änd.

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Erweiterung der Anlage 1 zu den §§ 2, 3 Abs.1 und 5 Abs. 1 Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) vom 28.10.2016 (AmtsBl. 11/2016) um die Tarifstelle 4 - Brandschutzhelfer.

Gesetzliche Grundlagen:

Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)

ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände vom Mai 2018

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Grundtenor: Die ASR geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder.

Sie werden vom Ausschuss für Arbeitsstätten ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gemacht.

Die ASR A2.2 konkretisiert im Rahmen des Anwendungsbereichs die Anforderungen der Verordnung über Arbeitsstätten. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann ein Arbeitgeber davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind.

Insbesondere ein Brand stellt für jedes Unternehmen eine ernste Gefährdung dar. Die Verantwortung für die Beschäftigten, die Sicherung des Unternehmens und die öffentliche Sicherheit erfordern daher eine angemessene Aufmerksamkeit für den Brandschutz. Daher besteht die gesetzliche Anforderung resultierend aus der ASR A2.2 an jedes Unternehmen, zum betrieblichen Brandschutz regelmäßige Unterweisungen aller Beschäftigten vorzunehmen und **Brandschutzhelfer ausbilden zu lassen** (ASR A2.2 Abs. 7.2).

Ausbildung in diesem Sinne ist die Verbindung einer fachkundigen theoretischen Unterweisung mit einer praktischen Übung. Für diese Ausbildung sind Anforderungen an den Ausbilder definiert, die sicherstellen, dass das Erlernte in sicherer Art und Weise in jedem Unternehmen umgesetzt werden kann.

Die Stadt Köthen (Anhalt) ist als Verantwortliche für den vorbeugenden und insbesondere für den abwehrenden Brandschutz sehr daran interessiert, in den Unternehmen im näheren Umkreis fachkundige Brandschutzhelfer zu wissen. Daher haben einige Kameraden in der Vergangenheit sich befähigen lassen, als Brandschutzhelfer-Ausbilder fachkundige Unterweisungen durchführen zu dürfen. Mindeste Voraussetzung für diese Befähigung ist die Ausbildung zum Gruppenführer.

Diese Ausbildung für die Unternehmen hat aus Sicht der Wirtschaftlichkeit mit einer entsprechenden Kostenpflicht einherzugehen, die die Unternehmen zu tragen haben. Folgende Überlegungen hinsichtlich der Kostenhöhe kann hier zugrunde gelegt werden:

	Kostenhöhe pro Stunde
Die Unterweisung ist organisatorisch von zwei Kameraden durchzuführen – einer für die Theorie, der zweite für die praktische Unterweisung. Gemäß der derzeit gültigen Kostensatzung beträgt der Stundensatz pro Kamerad 21,00 €.	42,00 €
Zur Unterweisung werden Übungsmaterialien (zum Beispiel Übungsfeuerlöscher) benötigt. Diese müssen im Anschluss wieder befüllt werden. Hier kann nur ein Pauschalpreis angenommen werden.	20,00 €
Zur Unterweisung ist mit dem Mehrzweckfahrzeug (MZF) zu fahren, um die für die Unterweisung erforderlichen Übungsmaterialien zu transportieren. Hier kann ebenso auf den Stundensatz gemäß der derzeitigen Kostensatzung zurückgegriffen werden.	88,00 €

Die Kostenhöhe von 150,00 Euro pro Stunde wird demnach als angemessen erachtet.

Vorerst wird davon ausgegangen, dass eine Unterweisung einen zeitlichen Umfang von ca. 1,5 Stunden in Anspruch nehmen wird.

Ausgehend davon, dass jährlich zwischen fünf bis zehn Ausbildungen stattfinden, könnten Einnahmen zwischen 1.125,00 und 2.250,00 € anfallen.

Grundsätzlich sind als Ausbilder für die Brandschutzhelfer die hauptamtlichen Gerätewarte während ihrer Dienstzeit einzusetzen und zuständig. Im Bedarfsfall besteht jederzeit jedoch die Möglichkeit, auf einen anderweitigen befähigten Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr zurückzugreifen.

Auf die Erstellung einer Synopse wurde verzichtet, da ausschließlich eine Ergänzung und keine Änderung des geltenden Satzungstextes zur Beschlussfassung steht.



Anlage1-1-Aenderung-der-Feuerwehrcostensatzung.pdf



Anlage2-bisherige-Feuerwehrcostensatzung.pdf